



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Der Parlamentarismus in England. 1.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

vielleicht in der Commission begraben, wie sie es in den letzten Jahren mit mehreren nützlichen Entwürfen gehalten haben. Es muß aber bald etwas geschehen, und es wäre möglich, daß sie diesmal anders verfahren und dem Gesetze in großen und ganzen ihre Zustimmung zu Theil werden lassen; denn sie haben an die Wahlen zu denken, die vor der Thür sind.



## Der Parlamentarismus in England.

### 1.



vor kurzem erschien in London der Roman „Endymion“, eine Schöpfung d'Israeli-Beaconsfields, des Ministers, der die unfreiwillige Muße, welche ihm Gladstone und die Radicalen verschafft, benutzt hatte, sich wieder einmal für einige Zeit schöngeistigen Bestrebungen zu widmen. Viel ist dabei, wenn wir den ästhetischen Maßstab anlegen, nicht herausgekommen. Kaum kann man den Roman ein Kunstwerk nennen. Die Sprache ist unschön, die Composition leidet vielfach an Unübersichtlichkeit, der Held wird nur gezogen und geschoben, nicht durch sich selbst etwas, und mit den übrigen Personen der Erzählung kann man meist auch wenig Sympathie empfinden, ja einige derselben sind geradezu widerwärtige Geschöpfe. Anders ist über das Buch zu urtheilen, wenn man es als das betrachtet, was es offenbar eigentlich sein will, als eine Reihe von Sittenbildern, bestimmt, uns in gewissen Personen und Situationen die Schwäche und Mißere der parlamentarischen Regierung vorzuführen.

Die englischen Kritiker sehen begreiflicherweise davon ab. Sie beschäftigen sich vorzüglich mit Vermuthungen über die wirklichen Menschen, die mit den Hauptfiguren des Romans gemeint sind. Das hat auch sein Interesse, und es ist amüsant, herauszufinden, daß der Verfasser uns mit Lord Roehampton Palmerston, mit Mr. Neuchatel den großen Bankier Baring, mit Prinz Florestan Napoleon den Dritten, mit dem Fabrikanten Thornberry den Manchestermann Cobden, mit dem katholisch gewordenen Puseyiten Nigel Penruddock den Cardinal Wisemann und mit dem Grafen Ferrol Bismarck zu zeichnen versucht hat.

Das ist aber augenscheinlich nicht die Hauptsache. Diese liegt vielmehr darin, daß uns hier ein Kenner und Mitwirkender Blicke in das Treiben thun läßt, welches man das parlamentarische Leben Englands genannt hat. Dieses Leben ist von den deutschen Liberalen viel gepriesen und als Muster behandelt worden, dem wir nachzustreben hätten. Hier aber werden wir gewahr, daß der Parlamentarismus, wie er sich in den letzten Jahrhunderten jenseits des Kanals entwickelt hat, jenes Lob sehr wenig verdient. Er und die sich auf seinem Gebiet und mit seinen Apparaten bekämpfenden Parteien riechen merklich nach Fäulniß. Es wird einem beim Durchlesen der Episoden des Buches nicht selten zu Muth, als ob man den Anfang zu einer Wiederholung der politischen und Culturzustände der römischen Kaisergeschichte vor sich hätte, nur ist der Verfasser der Schilderungen kein Tacitus, vielmehr scheint er das, was er erzählt, für natürlich und selbstverständlich zu betrachten. Von Anfang bis zu Ende und fast überall, wohin wir dem Romane folgen, kaum eine Spur von patriotischem Geist und Streben, fast nirgends ein ideales Ziel, allenhalben nackter, kalter Egoismus, in allen Beziehungen Patronage, Cliquenwesen, Nepotismus, Protection der ärgsten Art, Humbug und Heuchelei der häßlichsten Sorte, Jagd nach materiellem Gewinn, Ehrgeiz ohne ein anderes Princip als das, den Nebenbuhlern den Rang abzulaufen, und unter den bewegenden Elementen dieser corrupten Welt eine Weiberherrschaft, die in vielen Beziehungen die Hauptrolle spielt und ebenso greuelhaft als lächerlich ist.

Manche werden an der Wahrheit dieses Bildes zweifeln, manche davon überrascht sein. Wir empfinden weder Zweifel noch Ueberraschung. Es ist ein Roman, der uns das alles schildert und erzählt, aber er beruht auf Wahrheit, er führt nur aus und ergänzt, was uns Lothar Bucher schon vor fünf und zwanzig Jahren in seiner Schrift: „Der Parlamentarismus, wie er ist“ mit anatomischer Deutlichkeit und einer Fülle von Beispielen in glänzender Weise auseinandergesetzt hat. Das Buch war eine Entgegnung auf die unbedingten Lobpreisungen, die damals die englische Gesetzgebung und Verwaltung fast in allen Kreisen der deutschen Politiker erfuhr, und die sich mit der ebenso unbedingten Forderung verband, dieselben unsern Verhältnissen und Zuständen aufzupropfen. Es war insofern ein zeitgemäßes Unternehmen, und es hat mit seinem zwingenden Scharfsinn und seiner ehrlichen Gründlichkeit, mit denen sich der Verfasser den ersten politischen Schriftstellern der Neuzeit anreihete, offenbar gewirkt und bei denen, die lernen wollten, manches Vorurtheil zerstört. Aber bis heute noch blieben mehr als genug Leute übrig, die von der Mode gewordenen Anbetung vor dem fremden Gözen nicht lassen konnten und immer und immer wieder ihre Sehnsucht nach Beglückung mit seiner Herrschaft äußerten,

und so ist es Pflicht, die Veranlassung, die eine neue vermehrte und verbesserte Auflage des Buches giebt,\*) zu benutzen, um durch Hervorhebung einiger Hauptpunkte desselben darauf hinzuweisen, welche eine reiche Quelle gesunder Belehrung und Aufklärung wir in ihm vor uns haben.

England hat sich seit dem Erscheinen der ersten Auflage von Buchers Schrift weniger geändert als Deutschland, und insofern treffen die Urtheile der letztern im wesentlichen noch heute zu. Hat er inzwischen hinzuzulernen und manches von der andern Seite zu sehen Gelegenheit gehabt, gleichwohl aber nicht Zeit gefunden, die betreffenden Stellen umzuarbeiten, so ist das zwar zu bedauern, thut dem Werthe der neuen Auflage aber keinen sehr erheblichen Eintrag, da es sich beinahe nur um Nebensächliches handelt.

Das Buch zerfällt in eine Einleitung und zehn Capitel: common Law, Statute Law, das Parlament, die Parteien, Gesetzfabrikation, richterliche Gewalt, Selfgovernment und Centralisation, auswärtige Politik, Presse und öffentliche Meinung, Schlußbemerkungen, endlich einen Anhang, der die Bill of Rights und die Beschlüsse der Chartistenconferenz von 1851 enthält. Wir geben im nachstehenden die Quintessenz der fünf ersten Capitel, einige Bemerkungen des Abschnittes über die auswärtige Politik und die Hauptgedanken des Verfassers über die Presse und schalten dabei einige Stellen aus Beaconsfields Roman, wo wir frappanter Uebereinstimmung desselben mit Buchers Behauptungen begegnen, sowie etliche charakteristische Aeußerungen Kinglakes ein.

Die Rechtsgewohnheiten der Angelsachsen bilden noch jetzt das Common Law, das gemeine Recht von England. Dieses enthält aber nicht wie bei uns bloß das Privatrecht, die Normen für Mein und Dein, für das Verhältniß zwischen Mann und Frau, Eltern und Kindern, sondern auch die für die Versorgung aller gemeinsamen Angelegenheiten, für die ganze Staatsgesellschaft. Es umfaßt in wenigen einfachen Sätzen, die aber einer unendlichen Entwicklung fähig sind, die Grundzüge des Staatsrechts, der Rechtspflege, der Verwaltung, des Heerwesens und der Vertretung des Volkes nach außen hin und dazu die Organe zur richtigen Entwicklung und zur Bewahrung der Harmonie des Ganzen. Das gemeine Recht Englands ist ein lebendiger Organismus. „Die Organe wirken auf das Volk, und das Volk schafft sich die Organe in unablässiger stetiger Wechselwirkung, wie die Organe des thierischen Körpers der Ernährung dienen und die Ernährung die Organe schafft.“

„Das gemeine Recht oder, was dasselbe ist, die angelsächsische Verfassung ist wirthschaftlich, aus dem Bedürfniß erwachsen. Die Einheit des Staates ist

\*) Dieselbe ist in Stuttgart bei Karl Krabbe soeben erschienen.

die wirthschaftliche Gruppe, die Gemeinde.“ Als diese Einheit ist die Shire, die Graffschaft, zu betrachten, die in mehrere Hundreds zerlegt war. Jeder dieser großen und kleinen Bezirke berieth über seine Angelegenheiten in einer Versammlung, die aller vier Wochen stattfand und zu der alle Freien nicht bloß berechtigt, sondern bei Strafe verpflichtet waren, und hatte einen selbstgewählten Vorsteher, Reeve. Diese Versammlung konnte für das Verhalten des Hundred Regeln aufstellen, die entweder für immer oder bloß für den concreten vorliegenden Fall galten und mit dem gemeinen Rechte im Einklange sein mußten. „Die Rechtsquellen weisen darauf, daß Beschlüsse über den einzelnen Fall unendlich häufiger gewesen sind. Aus einer Reihe solcher Beschlüsse wurde allmählich eine Regel.“ Die Thätigkeit der Versammlung war richterlich und verwaltend zugleich wie nach dem alten deutschen Rechte des Stammlandes der Angelsachsen. Noch 1721 erklärte die Minorität des Oberhauses in einem Proteste: „Es ist das Geburtsrecht der Peers, wie bei dem Erlasse von Gesetzen mitzuwirken, so auch nachzuforschen, ob sie beobachtet werden.“ Die Versammlung des Hundred urtheilte auch über Criminalsachen ab. Erst allmählich wurde zunächst die Voruntersuchung, dann auch die Entscheidung an Ausschüsse „geschworne Männer“ verwiesen, woraus die Jury entstand. Konnte die Versammlung des Hundred sich nicht einigen, so brachte man die betreffende Sache vor die Versammlung der Shire, die zweimal des Jahres zusammentrat, um das, was die ganze Graffschaft anging, „zu berathen, zu untersuchen und zu ordnen.“ Derselben stand ein von ihr gewählter Shire-Reeve, Sheriff, vor, der bei ungehörigem Verhalten auch von ihr abgesetzt werden konnte, und sie bestand wie die Versammlung des Hundred aus allen im Bezirke wohnenden Haushaltern, nicht bloß aus den Eigenthümern.

Die Städte und Flecken standen nach gemeinem Rechte den Graffschaften gleich und waren ähnlich organisirt. Die Städte zerfielen in Wards, Pflagen, und hatten Borough-Reeves, Port-Reeves oder Mayors zu Vorständen. Das Ward in den Städten und das Hundred auf dem Lande theilten sich in Kirchspiele, deren Mitglieder sich in der Vestry versammelten, um Kirchenvorsteher zu wählen, welche das Kirchengebäude in Ordnung zu halten, die Kirchensteuer auszuschreiben, den Pfarrer zu beaufsichtigen und andere Pflichten der Art zu erfüllen hatten.

Dies ist eine Skizze des altenglischen localen Selfgovernment, das, wie man sieht, indem es nur Urversammlungen, keine Repräsentanten, keine Gemeinderäthe u. dgl. kannte, den modernen Theorien über das Selfgovernment nicht entsprach. Man fand aber dabei trotzdem seine Rechnung. Wichtiger jedoch war die Seele dieses Organismus, das lebendige Bewußtsein der Gemeinschaft-

lichkeit, der allseitigen Verantwortlichkeit, der untrennbaren Verbindung zwischen politischem Recht und politischer Pflicht, das alle diese Kreise durchdrang und die ängstliche Berechnung des persönlichen Vortheils bei jeder Pflichtleistung, an der die modernen Staaten franken, gar nicht aufkommen ließ. „Das Hundert wie das Borough waren auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsverbände. Jeder männliche Einwohner legte bei Erreichung eines gewissen Alters das Peace-pledge ab, das Versprechen, den Frieden zu bewahren an sich und andern. Die Erhaltung des Friedens, die Sicherheitspolizei nach modernem Sprachgebrauche, war die Pflicht und Ehre aller.“

Die Graffschaften bildeten, als die sieben oder acht angelsächsischen Königreiche sich zu einem Staate vereinigt, das Reich, Common-wealth. Erst im Verkehre der Graffschaften mit einander sehen wir Repräsentanten auftreten. Die Vorsteher der einzelnen Gruppen bildeten die „große Rathsverammlung des Landes“, die später Parlament genannt wurde, und übten in Angelegenheiten, die über den Kreis der Graffschaften hinausreichten, dieselben Functionen aus wie die Graffschaftsversammlungen: sie fanden Recht, wendeten die Regel auf den concreten Fall an, waren richterlich, administrativ, diplomatisch, dagegen nur selten gesetzgeberisch thätig. Das ganze Parlament, nicht bloß wie jetzt das Oberhaus, war zu richterlichen Functionen befugt, und das dauerte fort bis ins vorige Jahrhundert. Noch 1724 wurde ein Bischof vom Unterhause durch eine Bill, die alle Stadien eines Gesetzes durchlief und die Zustimmung des Königs erhielt, wegen Hochverraths verurtheilt.

Den Vorsitz in der Landesversammlung führte der König. Er wurde gewählt, wie es das alte deutsche Recht verlangte, aber auf Lebenszeit. Noch die vier ersten Fürsten der normännischen Dynastie bestiegen durch Wahl den Thron. Er durfte keine Gesetze geben, sondern war nur der oberste Wächter von Recht und Gesetz. Er befahl, aber nur das, was gesetzmäßig war, denn er hatte geschworen, „aufrecht zu halten die Gesetze und Gewohnheiten, die das Volk sich erwählt.“ Nicht bloß staatsrechtliche Schriftsteller, sondern auch das Parlament und die Könige faßten die Sache so auf. Als unter Karl I. die Petition of Rights berathen wurde und eine Botschaft des Königs das Unterhaus mit dessen lebhaftem Gerechtigkeitsinn beruhigen sollte, erhob sich Coke, der Patriarch der englischen Jurisprudenz, und sprach u. a.: „Ist es je erhört, daß allgemeine Erklärungen als hinreichende Genugthuungen für specielle Beschwerden betrachtet werden? Sind Beschwerden vorhanden, so ist das Parlament da, ihnen abzuhelfen. Des Königs Antwort ist sehr gnädig, aber die Frage ist: was ist das Landesrecht? Ich hege kein Mißtrauen gegen S. Majestät. Aber es gebührt sich, daß der König durch eine Urkunde und durch specielle

Erklärungen spricht, nicht durch allgemeine Versicherungen. Liebesbotschaften sind bisher nie ins Parlament gelangt. Laßt uns eine Petition unsrer Rechte aufsetzen."

In dem Comité, das zu diesem Zwecke ernannt wurde, wollten zwei Mitglieder eine Klausel zur Wahrung der „souveränen Gewalt“ eingeschoben wissen, die übrigen aber antworteten: „Der König hat keine souveräne Gewalt oder Prærogative seinen Untertanen das Geburtsrecht und Erbtheil zu nehmen oder zu bestreiten, das sie an ihren Freiheiten haben kraft des gemeinen Rechts und den nur declaratorischen Statuten. . . . Die souveräne Gewalt, die dem Könige anvertraut ist, ist nur zum Schutze, zur Sicherheit und zur Wohlfahrt seines Volkes da, nämlich zur Bewahrung dieses ihm innewohnenden Geburtsrechts, des Erbtheils von Freiheiten und Freiheit und der Gesetze und Statuten, in denen dieselben verbrieft und ausgesprochen sind.“ Und als sich auch im Unterhause Stimmen wie die der beiden Lords äußerten, nahm Coke noch einmal das Wort und sprach: „Souveräne Gewalt ist kein parlamentarischer Ausdruck. Er verstößt gegen die Magna Charta und alle unsere Statuten. Fügen wir ihn jetzt hinzu, so zerstören wir die Grundlage alles Rechts, und das Gebäude muß zusammenstürzen. Magna Charta ist ein Gefell, der keine souveräne Gewalt über sich leidet.“ Die Klausel blieb weg, und Karl erkannte an, daß die Petition of Rights das Recht des Landes enthielt.

In diesem Bilde der englischen Urverfassung ist, wie Bucher versichert, nichts verschönert. Nur entsprach die Ausführung nicht immer der Theorie. Aber gegen die spätere Zeit „findet der wichtige Unterschied statt, daß in einem Staate organisiert wie der sächsische eine Rechtsverletzung von allen, die sie berührt, als das empfunden wird, was sie ist, also vom ganzen Volke, wenn sie an der höchsten Stelle begangen ist, und daß nur physische Gewalt die Werkzeuge vor der Verantwortlichkeit schützen kann.“

Drei Feinde, das normannische, das kanonische, das römische Recht, stürmten im Laufe der Zeit gegen das gemeine Recht, den deutschen Staat in England, an. Sie richteten nichts aus. Ein vierter, in seinem Busen aufgewachsen, das Statute Law, das geschriebene, nicht unmittelbar vom Volke, sondern von dessen Vertretern geschaffene Recht, hat es allmählich zerfressen und überwachsen.

Die Geschichte des Statute Law ist die des Parlaments. Nach dem Obigen ist diese Körperschaft wie alle ähnlichen in England ein Institut des gemeinen Rechtes; ihre Gewalt stammt vom Volke, ihre Mitglieder sind Mandatäre, und das gemeine Recht sollte bei einem Conflict mit dem geschriebenen den Vorrang haben. Wenn jenes ein Organ schuf, welches das Recht finden und Gesetze geben sollte, so versteht es sich von selbst, daß diese Function nur zur

Entwicklung der großen einfachen Principien, des gemeinen Rechtes, nicht zu deren Zerstörung zu dienen bestimmt war. Das Parlament aber empfand gleich allen delegirten Gewalten die Neigung, seinen Auftrag in ein selbständiges Recht zu verwandeln und seine Interessen über die des Volkes zu stellen. Wenn die Entwicklung nach dieser Richtung langsam gegangen ist und sich erst jetzt vollendet, so erklärt sich das aus den Vorkehrungen, die das gemeine Recht gegen diese Gefahr getroffen hatte. Die bezeichnete Neigung ist immer vorhanden gewesen, und die innere wie die äußere Geschichte Englands war ein steter Kampf des Parlaments gegen das gemeine Recht. „Auch die Geschichte der Krone liegt in der Definition: ihr Kampf, bald mit dem gemeinen Rechte gegen das Parlament, bald mit dem Parlamente gegen das gemeine Recht, ihr Sieg, gefeiert durch den Despotismus Elisabeths, ihre Niederlage, vollendet durch den verunglückten Emancipationsversuch Georgs III., die verhängnißvolle Wahl, vor der sie jetzt vielleicht schon nicht mehr steht, nach ihrem alten Recht und ihrer alten Pflicht als Wächterin der Rechte aller zurückzugreifen oder sich im Stillen zur Rettung der Gesellschaft zu rüsten.“

Wie sich das Parlamentsrecht zum gemeinen verhält, ist in England eine offene Frage. Blackstone gab jenem den Vorrang, meinte aber doch, daß Parlamentsbeschlüsse, die gegen die Vernunft oder das Naturrecht verstießen, nichtig seien. Der Obergerichtshof sagte auf der Richterbank, eine Parlamentsacte, die verordne, daß jemand Richter und Partei in einer Person sein könne, würde ungiltig sein. Coke wollte ein Statut nur dann für gültig angesehen wissen, wenn es unter Zustimmung des ganzen Reiches und zu dessen gemeinem Besten gemacht sei. Fälle, daß die Gerichte die Anerkennung eines Parlamentsbeschlusses verweigerten, weil es dem gemeinen Rechte zuwiderlaufe, sind in älterer Zeit wiederholt vorgekommen. Heute aber giebt es Parlamentsmitglieder, die „für ein Gesetz halten, was vom Drucker der Königin gedruckt ist,“ und Richter, die wenigstens darnach verfahren.

Das älteste Statut Englands ist die Magna Charta von 1215, ein Friedensschluß zwischen Krone und Volk, das Gelöbniß des Königs Johann, eine Reihe von Gesetzen, die er gebrochen, nicht wieder zu brechen. „Schon der Titel Charter zeigt, daß man sich das Document, das erstaunlich reichen und concreten Inhalts ist und für alle Klassen sorgt, als eine Aufzeichnung von Gesetzen dachte, die das Volk sich gegeben und der König als oberster Wächter des Rechtes richtig befunden und ausgefertigt habe. Alle spätern Zeiten haben diese Charta als Erneuerung des Bundes zwischen Krone und Volk und als authentisches Zeugniß für das gemeine Recht, also als etwas anderes betrachtet als ein gewöhnliches Gesetz. Es war in den Schutz der Kirche gestellt, deren

Bischöfe diejenigen mit Excommunication bedrohten, welche irgendwie dagegen verstößen würden. Coke sagt: „Jedes Statut, das gegen die Magna Charta gemacht wird, soll für nichts gelten.“ Sogar Lord Brougham ist als Schriftsteller der Ansicht, daß Verletzung der Magna Charta illegal und ein Bruch des Grundgesetzes des Landes sei, nur verfuhr er als Gesetzgeber nicht darnach. „Wenn aber Mitglieder des Parlaments, das durchaus gegen das Recht des Landes zusammengesetzt ist und handelt, wenn vollends Minister mit ernsthaftem Gesichte von der großen Charta sprechen, so ist das ein Stück des riesigen Humbugs, den das englische Volk treibt und mit sich treiben läßt.“

Die Beschlüsse der ältesten Parlamente waren Friedensverträge zwischen den verbündeten Gruppen, welche den Staat bildeten und eine stete Revision und Erneuerung der Schutz- und Trutzbündnisse aller Freien. Das Parlament kam damals oft zusammen, vertrat jeden Einwohner und beschäftigte sich weniger mit dem Gesetzgeben als mit Wachen über die Beobachtung des Gesetzes. Außerdem übte es Gerichtsbarkeit, auch über Verwaltungssachen und besonders über die Verhandlungen mit auswärtigen Staaten. Die normännische Eroberung brachte einige Veränderungen, die sich aber mehr auf Personen als auf Institutionen bezogen. Unter Heinrich III. scheint die Berufung der Stadt- und Grafschaftsvertreter außer Übung gekommen zu sein. Andererseits begannen unter diesem König allerlei Kämpfe der Großen mit der Krone, die sich bis zum Tode Eduards II. hinzogen und zu verschiedenen Vereinbarungen führten. Die Großen erreichten dabei für sich allein nichts. Die Krone dagegen hatte sich nicht bloß die Besetzung der hohen Ämter bewahrt, sondern auch die Ernennung der Sheriffs an sich gerissen. Zwischen den beiden Parteien aber hatte sich das Parlament zu der Gestalt entwickelt, die es im wesentlichen noch jetzt hat, und das altfächsische Recht wieder durchgeföhrt, nach welchem die Krone keine Steuer erheben durfte, die nicht von den Vertretern der Zahlenden bewilligt war. Das Oberhaus war zusammengesetzt wie heute noch. Zum Unterhause schickte jede Grafschaft zwei Ritter und jede Stadt zwei Bürger, doch suchten die Städte oft um diese Pflicht herumzukommen, weil Diäten zu zahlen waren und diese ihnen zu schwer fielen. Wähler war jeder Haushalter. Zu jedem Parlament wurde neu gewählt und zwar in den regelmäßigen Gemeindeversammlungen. Auch wenn der König kein Ausschreiben geschickt, fanden spätestens, wenn drei Jahre nach dem letzten Parlamente verflossen waren, die Neuwahlen statt. Erst unter Karl II. erging eine königliche Declaration, nach welcher der König mindestens alle drei Jahre neue Wahlen anordnen sollte, die aber nichts für den Fall bestimmte, daß er dies versäume. Die Ausschreiben waren entweder general, wenn nur die laufenden Geschäfte vorlagen, oder

special, wenn es sich um eine außergewöhnliche Angelegenheit, eine internationale Verhandlung oder Bewilligung einer Steuer handelte. Jahrhunderte vergingen, ehe sich die Meinung festsetzte, daß der Abgeordnete nicht der Mandatar seiner Wähler sei.

Der Staatshaushalt war sehr einfach. Der König hatte die Einkünfte von den Domänen und einige andere Gefälle. Davon bestritt er die gewöhnlichen Kosten der Regierung und die Besoldung der hohen Staatsämter. Brauchte er zu einem Kriege oder andern außerordentlichen Unternehmungen Geld, so mußte er das Parlament darum angehen, und dieses konnte die Bewilligung des Ansuchens nur in einer Sitzung beschließen, zu der alle Mitglieder erschienen waren. Ferner verlangten Gesetz und Gewohnheit, daß das Parlament in solchen Fällen erklärte, es betrachte die Finanzlage des Königs mit Theilnahme und werde ihm gern helfen, nur wage es dies nicht ohne vorherige Rücksprache mit den Graffschaften.

Während des Kriegs der beiden Rosen wurde das Recht oft gebrochen, aber nicht wesentlich geändert. Heinrich VII. berief das Parlament selten, da mancherlei Mißbräuche seinen Schatz in gutem Stande erhielten. Heinrich VIII. war ein Despot, welcher neben einer Landesvertretung herrschte, die dem byzantinischen Grundsatz huldigte: Geheimrathsbefehle sind Gesetz, und der sich, wo einmal Opposition zu erwarten war, durch Drohungen zu den von ihm verlangten Geldmitteln verhalf. Was bei ihm Laune war, wurde bei Elisabeth System; sie verletzte fast alle Grundsätze der Verfassung. „Nur unterschied sich diese Anarchie mit Ruhe und Ordnung wesentlich dadurch von ähnlichen Erscheinungen der Gegenwart, daß sie neben dem Rechte existirte. Parlamente und Geheimrath erfanden neue Verbrechen, die im gemeinen Rechte nicht vorgesehen, und bestellten besondere Gerichtshöfe. Durch die Sternkammer oder durch Kriegsrecht erzwang die Regierung sich Gehorsam. Schon die Classificirung des angeblichen Vergehens und der Gerichtsstand, vor dem es verfolgt wurde, der Name der neuen Abgabe und die Art ihrer Beitreibung erhielten das Bewußtsein wach, daß dieses alles gegen das gemeine Recht des Landes sei, aber niemand hatte den Muth, letzteres zu handhaben oder auch nur anzurufen.“ Jakob der „britische Salomo“, wie seine Schmeichler ihn nannten, „der weiseste Narr in Europa“, wie Sully ihn bezeichnete, erklärte, „der Vater seiner Völker zu sein“, und stellte die Theorie auf, daß das englische Volk durch die normannische Eroberung jedes Recht eingebüßt und nur noch Geschenke aus der königlichen Gnadenfülle zu empfangen habe. Die Antwort auf diese Anmaßung erhielt sein Nachfolger in der Resolution des Unterhauses von 1648: „Wir können uns ein Volk ohne König, aber keinen König ohne Volk denken,“ und

in deren praktischer Ausführung im Januar des nächsten Jahres. Karl I. dachte ähnlich, wenn auch nicht ganz so thöricht wie sein Vater. Er hielt nicht, was er in seinem Consens zu der Petition of right versprochen, er sagte dem Oberhause, daß er „für seine Handlungen Gott allein verantwortlich sei,“ er regierte zwölf Jahre lang ohne Parlament. Der Widerstand gegen ihn war Anfangs, indem man nur Aufrechthaltung des alten Rechts und Reinigung des Statute Law von Gesetzen, die gegen das gemeine Recht verstießen, forderte und eine Reihe von Verwaltungsmaßregeln für nicht legal erklärte, höchst conservativ und ausschließlich in den Händen von Juristen. Später wurde es anders. „Die Masse des Volkes hatte des gemeinen Rechts vergessen und das Vertrauen verloren, daß die Rückkehr zu den Gesetzen der Vorfahren die Beschwerden und Leiden der Gegenwart heben könne. Milton suchte in den Schriften des Alterthums nach der besten Staatsform. Die mißhandelten Dissenter hielten den Geheimrathsbefehlen die republicanischen Offenbarungen des Alten Testaments entgegen. Diese drei Strömungen erzeugten den Strudel, der die Monarchie verschlang.“

Als Mont Karl II. zurückgeführt, waren die Schöpfungen der Zwischenzeit wie weggewischt und außer der von Karl I. eingeführten, vom langen Parlamente beibehaltenen indirecten Steuer aus dem großen Kampfe nur das Wort Vertrauen übrig geblieben, aus dem der Constitutionalismus erwachsen ist. Vertrauen kann eine Zuversicht, die auf einem Urtheil, aber auch eine solche bezeichnen, die auf dem Gefühle beruht. Aus dem Vertrauen des Gefühls, das nichts mit Wissen und Thatsachen zu thun hat, sondern ein bloßer unklarer Glaube ist, haben die Theologen ihren Begriff von Vertrauen abdestillirt. Karl I. übertrug ihn auf staatliche Verhältnisse. Vor ihm war im Parlamente nie von Vertrauen, oft dagegen von Argwohn gesprochen worden. Jetzt hörte man das Wort vom Könige häufig. Habt Vertrauen! lautete seine Antwort gewöhnlich, wenn Volk und Parlament über Rechtsbrüche und missethäterische Minister klagten, und jenes Wort begann in der natürlichen Trägheit zu wuchern. Auch das Parlament eignete sich dasselbe an, indem es wiederholt erklärte: „Wir können kein Vertrauen zu E. M. Ministern haben,“ wenn es bei solchen Aeußerungen auch nur eine zarte Umschreibung dafür war: „Wir mißtrauen E. M.“

Einmal in den Sprachgebrauch des Parlaments übergegangen, blieb diese Phrase und wurde zuletzt das Wort, mit dem die regierenden Klassen einander von der Regierung ablösten. So ist's noch heute. „Das Rechtsverhältniß, die Verantwortlichkeit ist zerstört. Man klagt die Minister nicht mehr an, wenn sie Verbrechen begangen, man entzieht ihnen, wenn sie ungeschickt sind,

das Vertrauen des Hauses oder, wie man der Höflichkeit halber sagt, des Landes. Das Mißtrauensvotum wirkt, denn es besteht die stillschweigende Verabredung, daß es wirken soll. Es heißt: Stehen Sie gefälligst von der Ministerbank auf, bis Sie wieder an die Reihe kommen. Die Phrase ist doppelt glücklich. Sie beseitigt die Verantwortlichkeit und bringt dem Volke die Vorstellung bei, daß es Vertrauen — und zwar ohne Gründe — haben müsse, so lange das Mißtrauen nicht ausgesprochen worden . . . Das Vertrauen verwandelte die Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbeamten vor dem jedermann bekannten Gesetze in eine von der Laune und den Cliqueninteressen des Parlaments dictirte Phrase . . . Wenn jetzt ein Minister aufsteht und von seiner Verantwortlichkeit redet, so muß man die Herrschaft bewundern, die allerseits über die Lachmuskeln bewahrt wird.“

„Nachdem die Controle des Parlaments durch das Volk und die durch den Strafrichter beseitigt war, blieb noch eine dritte übrig, die durch die Krone. Auch sie wurde zerstört durch die zweite Revolution von 1688 . . . Nach der alten Verfassung konnte der König seine Minister wählen und entlassen, wie er wollte, gleichviel, ob sie das Vertrauen des Parlaments hatten, und das Parlament sollte sie für Rechtsverletzung strafen, gleichviel, ob sie das Vertrauen des Königs genossen. Den Whigs gefiel es besser, nicht von dem Könige ernannt und nicht vom Parlamente zur Rechenschaft gezogen zu werden. Das Mittel, durch welches sie den doppelten Zweck erreichten, war das Cabinet.“

Karl I. berieth sich nicht mit dem Geheimrath, der Versammlung aller hohen Beamten, sondern mit einem kleinen Kreise von Vertrauten, die er in sein Cabinet berief — angeblich, weil das Geheimniß so besser gewahrt blieb, in Wahrheit, weil er Dinge trieb, die das Licht scheuten. Unter Wilhelm III. wurde dies Regel, obgleich es im Parlament nicht an Widerspruch fehlte. Das Bestreben der hannoverschen Dynastie, sich nur mit ihren Anhängern zu umgeben, und der hilflose Zustand der beiden ersten George befestigten die Stellung des Cabinets und drückten den Geheimrath immer mehr zu einer leeren Form herab. Aber das Cabinet steht ebenso außer dem gemeinen Rechte wie der Unfug, der in der Bill of rights für ungesetzlich erklärt wurde.

Das Veto der Krone, das ursprünglich Nichtbestätigung eines gegen das gemeine Recht verstößenden Parlamentsbeschlusses war, ist seit 1692 nicht mehr ausgeübt worden.

Der König konnte jeden an seinen Hof berufen, der ihm gefiel, er konnte zuweilen den Fall seiner Lieblinge auf kurze Zeit verzögern, auch ein Individuum, das er nicht mochte, dauernd ausschließen. Das war aber so ziemlich

alles. „Georgs III. Versuch, eine andere Stellung zu gewinnen, mißlang, weil die unumschränkte Gewalt, nach der er strebte, ebenso verfassungswidrig wie die Stellung des Cabinets war. Anstatt zu dem Geheimrath zurückzukehren, dessen Befugnisse durch kein Gesetz aufgehoben sind, wollte er das Cabinet zu einem Werkzeuge des Despotismus machen.“ Die beiden folgenden Könige dachten nicht daran, die Prærogative der Krone wiederherzustellen. Die Königin Victoria aber nahm den Kampf wieder auf und hatte, als Bucher schrieb, schon zwei Siege erfochten: sie hatte ihre Weigerung durchgesetzt, die Hofdamen mit dem Ministerium zu wechseln, und sie hatte 1851 Lord Palmerston aus dem Ministerium entfernt. Sie ist überhaupt einflußreicher gewesen, als mancher glaubt. Wer den Deutschen die englische Verfassung und die den Liberalen begehrenswerthe Omnipotenz des Parlaments rühmen will, der sollte „Das Leben des Prinzen-Gemahls“ von Martin gelesen haben, und wer seit dem Erscheinen des dritten Bandes dieses Werks noch des Glaubens lebt, daß der englische Souverän eine Puppe oder ein Putsch in der Hand der Minister sei, der macht sich einfach lächerlich.

Sobald das Parlament die Controlle des Volks und der Krone abgeschüttelt, entwickelte es seine Polypennatur sehr schnell. Es nahm die Befugniß in Anspruch, jedes Gesetz zu ändern, stellte sich also über das Gesetz, und das Mandatsverhältniß trat immer mehr zurück gegen das eigne Interesse. Die Lehre von der Allgewalt des Parlaments kam auf, und dasselbe war jetzt um so weniger geneigt, den Kreis der Berechtigten, der Wählbaren und der Wähler, zu erweitern. Für die Grafschaften hatte eine Acte von 1430 das allgemeine Wahlrecht auf die Freeholder mit wenigstens 40 Schilling Einkommen beschränkt, deren Zahl sich — 1685 noch etwa 160,000 — vorzüglich durch die Neigung der Großgrundbesitzer, sich abzurunden, fortwährend verringerte. „An die Stelle der ausgekauften Eigenthümer traten Pächter, die kein Wahlrecht hatten.“ In den Städten wiederholte sich im kleinen, was das Parlament im großen that. „Die Gemeindevertretungen sperren sich ab. Statute Law überwucherte das gemeine Recht. Die Gewalt concentrirte sich in Zünften und andern Cliquen. Die Klassen der Wahlberechtigten sanken durch die Veränderung der wirthschaftlichen Verhältnisse, und neu entstandene Klassen waren ausgeschlossen. Die Regel, daß der König jede Stadt durch Vertreter am Parlament theilnehmen lassen konnte, war längst außer Übung gekommen. . . Das Unterhaus vertrat weder Personen, noch Flächen, noch wirthschaftliche Gruppen, noch Vermögen, sondern ein barockes Durcheinander von zufälligen Interessen, in denen der Grundbesitz überwog.“ Vor der Reformbill hatten die 144 Peers der drei Königreiche 300, das Ministerium 16 Plätze im Unterhause zu ver-

geben, und nur 171 Wahlkreise waren unabhängig. 11 Parlamentssitze wurden vererbt und verkauft wie Kirchenstühle.“

Eine Volksvertretung nach der alten deutschen Rechtsidee darf keinen passiven Censur kennen, weil er eine Beschränkung des Mandanten ist. Nur das ist zu verlangen, daß der Vertreter die Bedürfnisse seines Wahlkreises kennen, also Einwohner desselben sein muß, und das gemeine Recht verlangte das in der That. Das Parlament aber dispensirte sich davon, wobei ihm die weder im gemeinen Rechte noch in einem Statut begründete revolutionäre Doctrin zu Hilfe kam, die nicht eine Vertretung der wirthschaftlichen Gruppen, sondern des „Volkes“ wollte und den Wahlkreis nicht als den Vollmachtgeber, sondern nur als einen Wahlapparat betrachtete — eine Auffassung, welche den wichtigsten Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Repräsentativsysteme bildete. Ferner wurde die alte Bestimmung, nach welcher der Abgeordnete eine gewisse Einnahme aus Grundbesitz haben mußte, vor etwa 25 Jahren aufgehoben. Die Diäten kamen ab, aber wenige Parlamentsmitglieder dienen ganz umsonst. Jeder hat Aussicht auf eine Anstellung, wenn seine Partei ans Ruder kommt, und jeder hat herkömmlich die Patronage aller in seinem Wahlbezirke vacant werdenden niedern Regierungsämter, d. h. die Regierung stellt die von ihm für diese empfohlenen an. Sehr einträgliche Stellen fallen in diese Kategorie, und es kam vor, daß irische Mitglieder mit denselben förmlichen Handel trieben. Etwas ganz gewöhnliches endlich ist es, daß Parlamentsmitglieder sich, wenn ihre Partei an der Regierung ist, für ihre Verwandten Anstellungen oder Beförderungen in der Verwaltung, in den Colonien, in der Kirche, im Heere und auf der Flotte auswirken. Selbst Hume sah darin nichts Unrechtes.

Gegen diese und andere Mißbräuche entwickelte sich schon vor zweihundert Jahren eine Reformbewegung, deren früheste Stadien wir hier übergehen müssen. Pitt bezeichnete es 1770 als wünschenswerth, daß die Vertretung einzelner Grafschaften verstärkt werde, „um ein Gegengewicht gegen verschiedene verderbte und käufliche Wahlstellen zu gewinnen.“ Wilkes verlangte 1776 Wahlrecht für jeden Selbständigen und Ausrottung der „faulen Boroughs.“ Der Herzog von Richmond beantragte 1780 im Oberhause allgemeines Stimmrecht. Pitt befürwortete 1783 und 1785 Reformen des Wahlrechts, mit denen es ihm aber nicht Ernst war, Grey 1793, 1797 und 1800. „Die französische Revolution machte die höhern Klassen der Reform abwendig, und der Krieg gegen Napoleon zog die Aufmerksamkeit von den innern Zuständen ab. Der Friede, die Handelskrisen und die Ungeduld der Whigs, endlich wieder einmal ins Amt zu kommen, dazu der Wohlstand der Mittelklassen und die Vermehrung Grenzboten I. 1881.

des beweglichen Vermögens brachten es zu der Reformbill.“ (Vgl. Endymion I, 42.) „Dieselbe führte für alle Städte einen gleichmäßigen Censur von 10 Pf. Miethen ein. Auf dem Lande behielten die Freeholder ihr Wahlrecht. Für andere sollte ein sehr complicirter Censur gelten . . . Der bloße Miether oder Pächter sollte nur Wähler sein, wenn er mindestens 50 Pf. Miethen zahlte . . . (Endymion I, 43.) An dem Ideal einer Verfassung gemessen, ist die Reformbill eine Ausgeburt von Willkür und roher Empirie, ganz abgesehen von der groben Parteilichkeit, mit der die faulen Flecken der Tories zerstört, die der Whigs erhalten wurden . . . Daß man sich mit Zahlen behelfen mußte, während man Qualitäten haben wollte, daß man 10 oder 50 Pf. Miethen als Kennzeichen staatsbürgerlicher Tüchtigkeit ansah, war ein Beweis, daß das Recht seine organische Natur verloren hatte.“

Russell, der Urheber der Reformbill, besaß nicht die Phantasie, die zum großen Gesetzgeber gehört, nicht das Vermögen, in der Mannichfaltigkeit der Erscheinungen das Einfache zu sehen, sich Leben zu vergegenwärtigen. Nach zwanzig Jahren wollte er das Werk, das er 1832 für endgiltig erklärt hatte, weiter führen, aber seine Entwürfe von 1852 und 1854 waren todtegeborene Kinder, Abschlagszahlungen auf die Forderungen des Chartismus, der sich rasch im Sande verlor, als die Noth der Arbeitermassen leidlichem Wohlbefinden gewichen war.

Auch die spätern Reformen haben den Charakter des Parlaments nicht wesentlich geändert, das alte Recht nicht entfernt wieder zur Geltung gebracht. Auch sie sind nur Experimente. Dies gilt auch von der lex Disraeli, die 1867 von den Tories dem Parlamente vorgelegt wurde. Dieselbe kannte ursprünglich nur ein Haushalter-Wahlrecht mit Hindernissen. Indem aber die Whigs wie die Tories, um populärer zu werden, einander im Befürworten eines Wahlrechts der Householder ohne alle Verkümmern überboten, fiel eine Beschränkung nach der andern. Als dann jedoch das neue Wahlgesetz zum ersten Male zur Anwendung kam, gebar es wie der kreisende Berg nur eine Maus. Unter den 658 Parlamentsmitgliedern befanden sich 267 Söhne aristokratischer Familien. Von dem Reste fielen auf die Eisenbahndirectoren nicht weniger als 121 und auf den Handelsstand 116 Plätze. Die übrigen Mandate waren Juristen oder Glückskindern vom gestrigen Tage zugefallen; die letztern pflegen sich die Würde eines Member zu erkaufen, weil sie ihrem Reichthum einen bessern Geruch verleihen. Staatsmänner von Beruf waren kaum vier Duzend darunter, zünftige Denker konnte man an den Fingern herzählen (was beiläufig kein sehr großes Unglück war), und die Arbeiter glänzten durch ihre gänzliche Abwesenheit — sie hatten eben das zum Gewähltwerden erforderliche Geld, das

sich für jede einzelne Wahl auf mindestens hunderttausend Mark beläuft, nicht aufzutreiben vermocht.

Die Geschichte des Wahlrechts bis 1855 ist, wie Bucher sie nach dem vorhergehenden kurz zusammenfaßt, folgende: „Wirthschaftliche Gruppen schicken Beauftragte, von allen Selbständigen gewählt, mit Information und Anweisung zu einem Congresse, der über die alle Gruppen angehenden Fragen beräth. Veränderungen des Wirthschaftsbetriebes in den Graffschaften, der gewerblichen Verhältnisse in den Städten, Verknöcherung des Rechts überall verwandeln das Recht und die Pflicht zu wählen in ein Privilegium einzelner Localitäten und Klassen. Gleichzeitig entwickelt sich die Vorstellung, daß ein Parlamentsmitglied nicht Beauftragter einer einzelnen Gruppe, sondern Vertreter des ganzen Volkes, und daß nicht das Recht des Landes, sondern das Parlament der Souverän sei. Das Parlament und die Klassen, aus denen es erwächst, werden zu einem Staat im Staate. Die Philosophie, das Gewicht der industriellen Klassen, die Noth der Arbeitenden, die Sehnsucht der Whigs, wieder einmal an die Gewalt zu kommen und die Julirevolution\*) — alle diese Ursachen vereint bringen es zur Reformacte. Diese führt einen ganz willkürlichen Censur ein, der dem siebenten großjährigen Manne das Wahlrecht giebt. Sie nimmt den gar zu kleinen Ortchaften die besondere Vertretung und verleiht sie den gar zu großen, nimmt das Princip einer Vertretung der Kopfzahl an, führt es aber nicht durch. Die beiden Grundsätze, Vertretung der Zahl und Abmessung der staatsbürgerlichen Tüchtigkeit nach der Einnahme oder nach dem Aufwande, sind nicht englisch, sondern französisch. Nach zwanzig Jahren ist das Parlament darüber einig, daß es auf einem Sumpfe von Corruption gewachsen ist, und thut, als wolle sichs am Zopfe herausziehen. Es ereifert sich und gesetzgebend gegen die Bestochenen, will aber den Bestechern nicht die eidesstattliche Verpflichtung auferlegen, nicht zu bestechen. Alle Welt meint, es müsse eine neue Reformacte kommen, aber niemand kümmert sich einen Strohalm darum. Die Fluth von Reformprojecten hat sich gerade in dem Augenblicke verlaufen, da die Auswahl geschehen sollte.“

\*) „Auf den Pariser Barrikaden wurde die Reformbill gewonnen,“ erklärte Lord Brougham, und Beaconsfield sagt im „Endymion“ (I. S. 39), der Herzog von Wellington, der Führer des Torycabinet, würde bei der damaligen Wahlcampagne gesiegt haben, wenn die französische Revolution nicht dazwischen gekommen wäre. „Die Whigs ersahen ihre Gelegenheit und ergriffen sie. Der triumphirende Aufbruch in Paris wurde zur Würde der ‚drei glorreichen Tage‘ erhoben, und die drei glorreichen Tage wurden allgemein als der Sieg bürgerlicher und religiöser Freiheit anerkannt. Die Namen Polignac und Wellington wurden geschickt mit einander verbunden, und die Phrase von einer Parlamentsreform begann in Umlauf zu kommen.“

„Daran ist viel zu lernen, aber schwerlich etwas nachzuahmen. Zu lernen vor allem dies, daß die Stätigkeit der englischen Zustände, die dem entfernten Beobachter, und die Zufriedenheit des Volkes, die in Zeiten der Prosperität den Besucher mit Bewunderung und Neid erfüllt, auf andern Grundlagen beruhen muß als auf dem Parlamente. Wäre das Unterhaus das, was es nach der Ansicht der Chartisten und ihrer Vorläufer sein sollte, und was die französische Nationalversammlung zu sein versuchte, das Gehirn oder der Magen des Staatskörpers, so hätte der verkrüppelte Zustand, in dem es sich Jahrhunderte hindurch befand, und die Quacksalberei, mit der es an sich selbst herumcurirt, schon ganz andere Zuckungen in den Gliedern und ganz andere Rückschläge auf das Haupt hervorgerufen.“



## Gino Capponi.

Von Otto Speyer.



Es war an einem heißen Sommernachmittage des Jahre 1850, als ich mit dem Ritter G.....i, einem Freunde Gino Capponis von meiner Wohnung im Palast Pandolfini in Via San Gallo nach der nahen Via San Sebastiano fuhr, wo sich das schloßartige Wohnhaus der Familie Capponi erhebt, im Rococostil erbaut und an bequemer Pracht nur von dem Palast Corsini am Lung' Arno, an Größe vielleicht nur von dem Palast Pitti übertroffen. Der Eigenthümer selbst bewohnte nur einen Winkel des mächtigen Gebäudes, dessen Besitz er als eine Last betrachtete. Treffliche Federzeichnungen von Sabatelli bildeten den einzigen Schmuck des einfach altväterisch möblirten Arbeitszimmers. Die Fenster waren dicht verhangen, wohl nur um die sengende Gluth der florentinischen Mittagssonne abzuhalten, deren Licht die überdies hinter dunkelfarbigen Gläsern verborgenen Augen des Eigenthümers nicht mehr zu blenden vermochte. Es herrschte eine so tiefe Dämmerung in dem Gemache, daß ich nur allmählich die Züge des Mannes zu erkennen vermochte, der sich aus seinem Lehnstuhl erhob und uns mit freundlichem Ernste begrüßte. Gino Capponi zählte noch nicht 60 Jahre, aber er erschien mir älter: das Antlitz zeigte tiefe Furchen, die hohe